

BESPRECHUNGEN

Ethik

DEMEL, Sabine: *Abtreibung zwischen Straffreiheit und Exkommunikation*. Weltliches und kirchliches Strafrecht auf dem Prüfstand. Stuttgart: Kohlhammer 1996. Kart. 79,-.

Wer gemeint hat, mit der gesetzlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vom 29. Juni 1995 sei dieses Thema abgeschlossen, muß sich eines besseren belehren lassen. Die Diskussion geht weiter, die Sache, um die es geht, erhitzt nach wie vor die Gemüter, sie ist offenbar weder ausdiskutiert noch befriedigend gelöst. Die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch wird auch deswegen andauern, weil hier Grundlegendes von dem betroffen ist, was Recht und Unrecht für den Menschen bedeuten: das Recht auf Leben und das Unrecht, es zu beenden.

Zur Beurteilung der aktuellen Situation und für eine begründete Stellungnahme ist die vorliegende Eichstätter kanonistische Habilitationsschrift eine wertvolle Hilfe. Das Thema wird umfassend und aus unterschiedlichen Perspektiven behandelt. Zunächst werden in einem ersten Teil (15–65) die wichtigsten philosophischen, theologischen und naturwissenschaftlichen Aussagen zum Beginn menschlichen Personseins dargestellt. Der Standpunkt, der hier bezogen wird, ist nämlich entscheidend dafür, von wem, wie und in welchem Maß auf die Abtreibung reagiert wird. Im zweiten Teil (66–110) zeichnet die Verfasserin nach, wie unterschiedlich das ungeborene Leben und demzufolge die Abtreibungstat im Lauf der Geschichte bewertet wurden und welche Strafmaßnahmen vom kirchlichen und weltlichen Gesetzgeber ergriffen worden sind. Im dritten Teil (111–213) geht es um die Darstellung und Diskussion der modernen Strafrechtsreformen des § 218, wobei auch nach den prinzipiellen Möglichkeiten und Grenzen der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im weltlichen Recht gefragt wird. Den vierten Teil (232–347) widmet die Verfasserin schließlich den ent-

sprechenden strafrechtlichen Normen des Kirchenrechts, und zwar des CIC/1917, CIC/1983 und des CCEO/1990.

Von den Ergebnissen der Studie seien hier nur einige genannt: 1. Gegenüber dem Indikationsmodell verdiene das Fristenmodell dann den Vorzug, wenn es inhaltlich so ausgestaltet ist, daß ein Abbruch innerhalb der ersten 12 Wochen erstens nur nach einer Pflichtberatung, die zweitens zugunsten des ungeborenen Kindes eintritt, drittens lediglich für straffrei, nicht aber für rechtmäßig bzw. nicht rechtswidrig oder nicht tatbestandsmäßig erklärt wird. 2. Der neue § 218 StGB vom 29. Juni 1995 wird dem Lebensschutz in mehrfacher Weise nicht gerecht, insofern der befristete Strafverzicht bei Beratungspflicht als Tatbestandsausschluß bewertet werde und die medizinische und kriminologische Indikation zum einen ohne eine Beratungspflicht und zum anderen unterschiedslos als Rechtfertigungsgrund konzipiert werde. 3. Eine Beratungsregelung sollte dann von kirchlicher Seite akzeptiert werden, wenn die Beratung eindeutig für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes eintritt. Für eine Beratungstätigkeit in diesem Sinn könne niemals die kirchliche Strafe der Exkommunikation greifen. 4. Die Strafe der Exkommunikation sollte künftig nicht mehr den Empfang des Bußsakraments verbieten; bei entsprechender Disposition sollte jeder Straftäter von jedem Priester die Absolution von seinen Sünden erhalten können.

An Demels fundierter, materialreicher und exakter Studie wird die weiter andauernde Diskussion um die Abtreibung nicht vorbeikommen können.

Johannes Reiter

PESCHKE, Karl-Heinz: *Christliche Ethik*. Spezielle Moraltheologie. Trier: Paulinus 1995. XX, 879 S. Kart. 58,-.

Die handbuchlose Zeit scheint nun auch in der Moraltheologie vorbei zu sein. Neben den allgemeinen Moraltheologien von Weber, Römelt und